

Auszüge aus der Satzung der Stadt Dinkelsbühl (ausgewählt v. Michael Hemm)

BAUGESTALTUNGS-UNDWERBEANLAGENSATZUNG STADTDINKELSBÜHL

Die Errichtung, Anbringung, Änderung und Unterhaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Werbeanlagen haben so zu erfolgen, dass sie sich nach der Form, dem Maßstab, der Gliederung, dem Material und der Farbe am historischen Charakter ausrichten und auf die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges Rücksicht nehmen.

Unzulässig sind Verkleidungen mit Naturstein-, Kunststein- oder Keramikplatten, Spaltriemchen, Steinriemchen, mosaikartigem Material, Kunststoffen und Metall sowie Ölfarbanstriche.

Vorhandene Gesimse sind zu erhalten oder – falls erforderlich – zu ergänzen.

Bei der Erneuerung von Anstrichen an Außenfassaden und außen liegenden Bauteilen sind Farben in den für das Ortsbild charakteristischen Tönen (satte Erdfarben) zu verwenden. Starke Kontraste oder grelle Farben sind unzulässig.

Für Wandanstriche sind Kalk- oder Mineralfarben zu verwenden.

Hausnummern an verputzten Außenwänden dürfen nur farblich aufgetragen werden.

Bauteile von besonderem kulturhistorischem Wert, wie z.B. alte Türen, Figuren, Gewände, Ladebalken, Reliefs, Wappen, Hauszeichen, Wasserspeier, Steinbänke, Ecksteine u.ä. sind zu erhalten.

Lichterketten, LED-Dioden-Lichterketten, Lichternetze, Lichterschläuche, Lichtervorhänge und Girlanden als ständiger Fassadenschmuck sind nur während der Weihnachtszeit zulässig. Die dabei verwendeten Leuchtmittel dürfen nicht grell, farbig oder blinkend sein.

Fassadenänderungen an Gebäuden (z.B. Änderung der Fenster- und Türöffnungen, Verputzen, Anstriche und Freilegen, Verputzen oder Entfernen von Fachwerken, Errichtung und Änderungen von Balkonen und Brüstungen) sind erlaubnispflichtig. Fachwerk ist zu erhalten und darf nicht verputzt werden.

Die Mauerflächen müssen gegenüber den Fensterflächen überwiegen. Anstelle eines überdimensioniert großen Fensters sollen mehrere kleinere Fenster angeordnet werden. Zusammenhängende Fenster- und Türkombinationen sind nur gestattet, wenn sie durch einen massiven Pfeiler, der mit dem Außenputz bündig gesetzt ist, getrennt werden. Die Breite des Pfeilers muss mindestens die Hälfte der Fensterbreite betragen.

An historischen Fassaden sind bei Erneuerungs- und Änderungsarbeiten die ursprünglichen Fenstereinteilungen zu erhalten.

Vorhandene Fensterläden dürfen nicht beseitigt oder gegen Rollläden ausgetauscht werden. Das Anbringen von Rollläden jeder Art an Fenstern und auch an Türen, Toren, und Hauseingängen ist unzulässig.

Fenstergitter dürfen an der Außenfassade nicht angebracht werden.

Schaufenster sind nach Größe und Anordnung in Proportion und Symmetrie auf die Gesamtform des Gebäudes und die Fassadengestaltung abzustimmen.

Schaufenster sind als stehendes Rechteck auszubilden; zwischen Schaufenster und anderen Öffnungen sind mindestens 0,50 m, an Hausecken mindestens 0,75 m breite gemauerte Pfeiler anzuordnen und einzubauen.

Die Schaufenster sind mit profilierten Holzrahmen natur bzw. gestrichen in Abstimmung mit dem Stadtbauamt auszuführen

Die Befestigung von bestehenden Gartenflächen (Umgestaltung zur Hoffläche oder auch zur gewerblichen bzw. gastronomischen Nutzung) ist nicht zulässig

Unzulässig sind folgende Werbeanlagen:

Das Bekleben von Schaufenstern, Glasscheiben oder Ladentüren mit Zettel- und Bogenanschlagen sowie Beschriftungen, Bemalungen, Spannbänder, Folien, Tafeln, Sinnbilder oder Zeichnungen zu Werbezwecken, sofern dadurch mehr als 10 % der Glasfläche überschritten wird. .

Plakatständer mit Werbung, Werbeaufsätze auf Fahrradständern und Sinnbilder, wie Werbefahnen, Attrappen, Figuren oder ähnliche der Werbung dienende Gegenstände an Gebäuden oder außerhalb der Stätte der Leistung sind unzulässig.

Die Beleuchtung von Schaufenstern und Schaukästen ist zulässig, sofern sie in warmem weißem Licht ausgeführt wird.

Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie bewegtes Licht, wenn diese in den Straßenraum hineinwirken, sind unzulässig.

Nach oben abgestrahlte Laserlichtanlagen sowie durchsichtig beleuchtete, farbige Platten (z.B. gefärbtes Acrylglas) sind ebenso unzulässig wie hinterleuchtete Werbeanlagen (Schattenschrift).

Strahler, welche mittels Masken einen Werbetext oder Werbesymbole außerhalb der Stätte der Leistung übertragen, sind unzulässig.

Eine Anstrahlung von Fassaden bzw. Fassadenteilen ist mit Ausnahme von öffentlichen Gebäuden (z.B. Kirchen, Stadtmauerteilen u.ä.) nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie mit dem historischen Gepräge der Altstadt Dinkelsbühls und der gegebenen Architektur harmonisieren.

Werbeanlagen verschiedener Geschäfte an einem Gebäude müssen aufeinander abgestimmt sein.

Die Höhe der Werbeanlage hat sich nach den Proportionen der Fassade zu richten. Sie soll 0,55 m nicht überschreiten. Ihre horizontale Ausdehnung darf nicht länger sein als zwei Drittel der Gebäudefront. Wo mehrere Werbeanlagen an einer Gebäudeflucht angebracht werden, ist dieses Maß für alle Anlagen zusammen einzuhalten.

Für das Schriftbild an den Fassaden ist die „Alte Schwabacher“ (Frakturschrift) oder eine vergleichbare Schrift zu verwenden.